

# FINANZORDNUNG

## A. Finanzierung

1. Der PTTV erhebt von seinen Mitgliedern alljährlich

- a) den Jahresbeitrag
- b) die Spielberechtigungsabgabe
- c) die Abgabe für Jugendarbeit
- d) die Schiedsrichterabgabe
- e) die Abgaben an den DTTB und an den SWTTV

Über die Höhe des Jahresbeitrages (a) sowie der Abgaben (b – d) beschließt der Gesamtvorstand nach Beratung im Finanzausschuss bzw. der Verbandstag. Die Abgaben nach (e) sind durchlaufende Gelder.

2. Der Verband kann außerdem Gebühren erheben bei

- a) der Genehmigung von Turnieren
- b) der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
- c) der Freigabe von Jugendlichen und Schülern
- d) der Ahndung von Verstößen gegen die Ordnungen
- e) der Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung bzw. Umschreibung der Spielberechtigung

3. Über die Höhe dieser Gebühren beschließt der Gesamtvorstand nach Beratung mit dem Finanzausschuss. Sie sind in der Kostenordnung zusammengefasst und veröffentlicht.

## **B. Haushalt**

1. Der Haushalt des Verbandes setzt sich zusammen aus
  - a) den Eigenmitteln (A 1 – 3)
  - b) den Fremdmitteln (Landesmittel zur Förderung des Sports und sonstige Einnahmen).
2. Über die Verwendung der Haushaltsmittel ist für jedes Jahr ein Haushaltsplan zu erstellen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Bilanz sowie die Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben vorzulegen, welche von den Kassenprüfern geprüft sein muss.
3. Die Führung der Buchhaltung und der Kassengeschäfte obliegt dem Vizepräsident Finanzen. Er hat sie in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten und der Geschäftsstelle nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Der Vizepräsident Finanzen ist zuständig für die Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses.

## **C. Zahlungsverkehr**

1. Den Verbandsmitgliedern werden die in Ausübung ihrer Tätigkeit notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten und Auslagen erstattet.
2. Im Bankverkehr sind der Präsident und der Vizepräsident Finanzen einzeln oder gemeinsam zeichnungsberechtigt.
3. Die Vereine werden zur Zahlung aufgefordert
  - a) durch Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan, oder
  - b) durch Zustellung einer Rechnung, oder
  - c) durch besondere Schreiben des Verbandes (z.B. Mahnungen etc.)
4. Alle angeforderten Beträge werden jeweils innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung auf ein Verbandskonto fällig. Bei allen Überweisungen sind unbedingt der Name des Vereins (Kurzform, z.B. TTC Korrekt), die Vereinsnummer, sowie der Verwendungszweck (Rechnungs- bzw. Urteilsnummer) anzugeben.

5. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist erfolgen höchstens zwei gebührenpflichtige Mahnungen. Kommt ein Zahlungspflichtiger auch dann nicht der Zahlungsaufforderung nach, so kann der Vizepräsident Finanzen nach Beschluss des Gesamtvorstandes eine Sperre aussprechen.
6. Geldstrafen aus Urteilen sind auch dann zu zahlen, wenn der Verpflichtete gegen das Urteil ein Rechtsmittel eingelegt hat.

## **D. Finanzausschuss**

1. Der Finanzausschuss des PTTV setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten Finanzen sowie je zwei Vertretern der vier Bezirke zusammen, die bei den Bezirkstagen gewählt werden.
2. Die Aufgaben des Finanzausschusses umfassen im wesentlichen solche Aufgaben, die nicht vom Verbandstag gelöst werden können, insbesondere die Beratung und Verabschiedung
  - a) des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses
  - b) der Reisekostensätze des PTTV
  - c) der Vergütungen im PTTV
  - d) der Gebühren und Abgaben
3. Die Sitzungen des Finanzausschusses werden vom Präsidenten einberufen und geleitet.
4. Über die Sitzungen des Finanzausschusses ist ein Protokoll zu erstellen und den Ausschussmitgliedern zuzustellen.